

# Die UN-Kinderrechtskonvention - in Deutschland unbekannt?

Von Elsa König

Der Beitrag ist im Rahmen der Veranstaltung „Forschungsbasiertes Lernen: Wie werden Kinderrechte Kindern (in der Schule) nahe gebracht?“ von Dr. Petra Muckel im Wintersemester 2013/14 im Modul „Pädagogik und ihre Berufs- und Handlungsfelder“ entstanden, das im dritten Semester des Bachelorstudiums absolviert werden soll.

Der Beitrag „Die UN-Kinderrechtskonvention - in Deutschland unbekannt?“ setzt sich im Sinne einer rekonstruierenden Darstellung mit Status, Bekanntheitsgrad und Bedeutung der UN Kinderrechtskonvention in der Bundesrepublik Deutschland auseinander. Ausgehend von der Problematisierung des ungenügenden Bekanntheitsgrades der Kinderrechte bei Kindern und Jugendlichen wird u.a. die Frage, ob Kinderrechte im Grundgesetz verankert werden sollen, erörtert. Gleichzeitig werden Ansätze angeführt und diskutiert, die potentiell zu einer nachhaltigeren Verbreitung des Bekanntheitsgrads der UN Kinderrechte in Deutschland beitragen können.

Eine Umfrage, die 2009 vom Institut für Markt- und Trendforschung EARSAN-DEYES GMBH mit Hilfe der Blue Ocean Entertainment AG für das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. durchgeführt wurde, zeigt, dass nur 15% aller 1026 befragten Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) bekannt ist (Deutsches Kinderhilfswerk e.V., 2009, S.8).

Ältere Jugendliche wissen zwar, dass es Kinderrechte gibt, sind sich aber nicht bewusst, worauf diese beruhen und inwie-

fern sie diese anwenden können. Über die Bekanntheit der Kinderrechtskonvention bei Erwachsenen gibt es keine gesicherten Angaben (National Coalition, 2012a, S.1). Auch im Vergleich zu anderen europäischen Staaten ist die Bekanntheit der UN-Kinderrechtskonvention in der Bundesrepublik Deutschland sehr gering. Das zeigt eine Erhebung des Flash-Eurobarometers, veranlasst durch die EU-Kommission im Jahre 2009, bei der Deutschland auf Rang 24 von 28 platziert wurde (Liebel, 2013, S.36).

Essays

Elsa König  
Die UN-Kinderrechtskonvention - in Deutschland unbekannt?

forsch! 01/ 2015



Allerdings kann jedes Kind und jeder Mensch sein Recht nur dann einfordern, wenn sie/er es kennt. Die Kenntnis ihrer Rechte kann Kinder vor Missbrauch schützen (Maywald, 2008, S.68). Vor allem Kinder, aber auch Erwachsene müssen in Deutschland daher dringend darüber aufgeklärt werden, welche Rechte

Kinder haben und was sich hinter der UN-Kinderrechtskonvention „verbirgt“.

## Die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland ratifizierte am 05. April 1992 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte

### UN-Kinderrechtskonvention - Bekanntheit

UNICEF ist mit Abstand am bekanntesten, gefolgt vom Deutschen Kinderhilfswerk. Die UN-Kinderrechtskonvention ist nur wenigen Kindern geläufig.

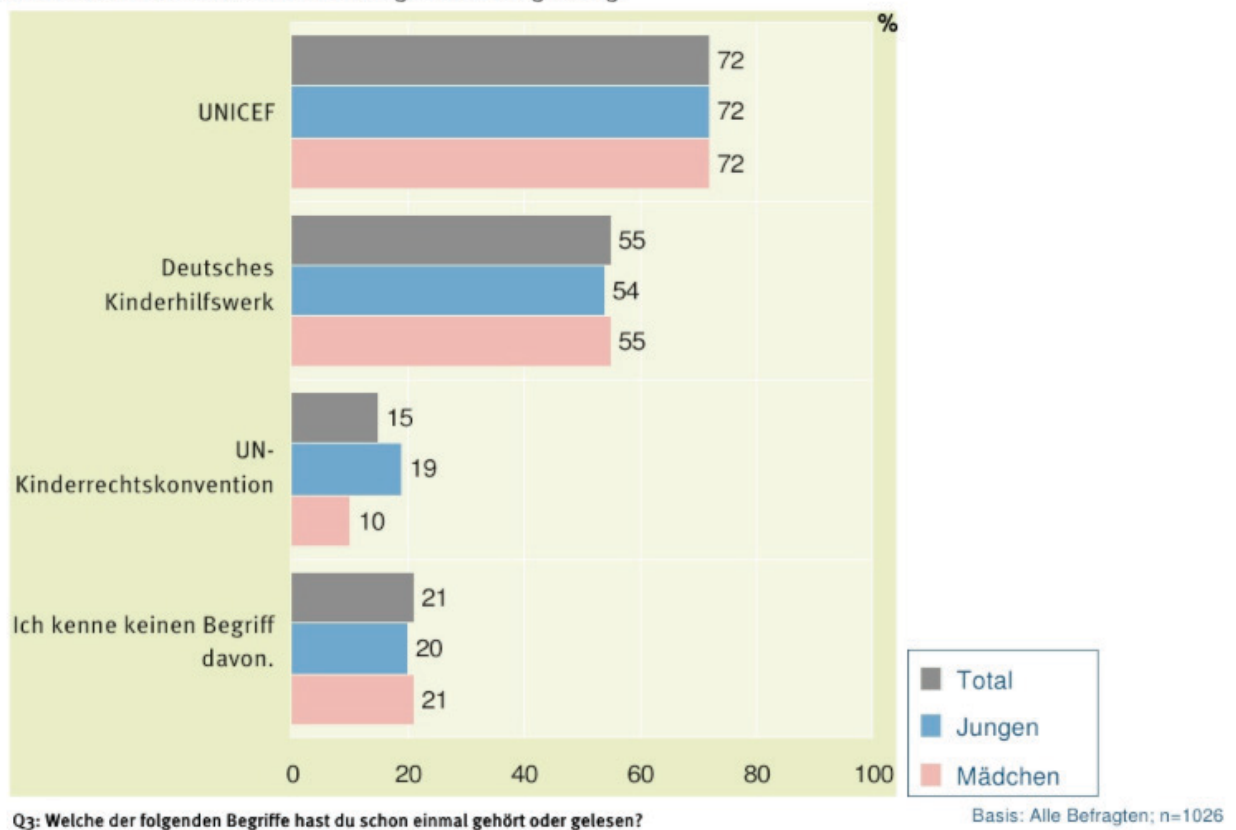


Abbildung I: Bekanntheitsgrad der Kinderrechtskonvention. Die Abbildung zeigt u.a. den Bekanntheitsgrad der Kinderrechtskonvention bei Kindern zwischen 6-15 Jahren. Die Studie wurde 2009 vom Institut für Markt- und Trendforschung EARSANDEYES GMBH mit Hilfe der Blue Ocean Entertainment AG für das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. durchgeführt.

des Kindes. Mit der Unterzeichnung verpflichtete sie sich zur Umsetzung der insgesamt 54 Artikel (Deutsches Komitee für UNICEF e.V., 2013, S.1). Die Verpflichtung zur Bekanntmachung der Konvention ist ihrerseits Gegenstand der Konvention und in ihrem Artikel 42 geregelt: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2007, S.26). Unklar ist: Was genau versteht man unter „geeignete(n) und wirksame(n) Maßnahmen“ zur Bekanntmachung? Wer entscheidet darüber? Wer finanziert das? Wie wird dies überprüft?

Die Grundsätze und Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention umfassen

- Schutz-,
  - Förderungs-/
  - Versorgungs-
  - und kulturelle/ Informations-/
- Beteiligungsrechte,

die Kindern zugesprochen werden (Deutsches Komitee für UNICEF e.V., 2013, S.3; National Coalition, 2013, S.6). Diese werden in den 54 Artikeln genauer erläutert. Alle Artikel unterliegen vier Prinzipien: dem

Vorrang des Kindeswohles, dem Recht auf Gleichbehandlung und dem damit verbundenen Schutz vor Diskriminierung, dem Recht auf Leben und persönliche Entwicklung und der Anerkennung des Willens und der Meinung des Kindes (Deutsches Komitee für UNICEF e.V., 2013, S.2-3). Jeder Vertragsstaat entscheidet selbst, welche Maßnahmen als geeignet und wirksam zur Bekanntmachung und Umsetzung der KRK für das eigene Land erscheinen. Allerdings muss jeder Vertragsstaat zwei Jahre nach Unterzeichnung der Konvention die durchgeführten Vorkehrungen vor dem UN-Ausschuss dokumentieren. Anschließend ist der Bericht alle fünf Jahre fällig (Deutsches Komitee für UNICEF e.V., 2013, S.3). Die BRD informiert in ihrem Staatenbericht über die Bekanntmachung und Umsetzung der KRK in Deutschland. Der aktuelle Bericht (dritter und vierter Staatenbericht) gibt Auskunft über die von April 1999 bis April 2009 durchgeführten Maßnahmen (Liebel, 2013, S.40). Alle fünf Jahre wird zudem ein sogenannter Kernbericht veröffentlicht, der Auskunft über die Bekanntmachung von Übereinkommen und Publikationen über Menschenrechte gibt. Interessant ist, dass die Absätze im Kernbericht des Justizministeriums, die die Bekanntmachung der Rechte betreffen (B.II.7 und C.III.), Menschenrechte und Grundrechte nennen, ohne Kinderrechte

und die UN-Kinderrechtskonvention gesondert zu erwähnen. Die Kinderrechtskonvention wird im Kernbericht lediglich unter den Vorbehalten und Erklärungen gegenüber internationalen Menschenrechtsübereinkommen (B.I.1.b.) genannt (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2009, S.55-57, S.75, S.82). Die Bekanntmachung der KRK geschieht in Deutschland auf drei Ebenen:

- auf der Ebene des Bundes,
- auf der Ebene von Ländern und Kommunen und
- auf der Ebene von Nichtregierungsorganisationen, wie z.B. Verbänden.

Zur Information über die UN-Kinderrechtskonvention werden hauptsächlich mediale Formen genutzt. Das BMFSFJ informiert im dritten und vierten Staatenbericht, dass die KRK in deutscher Übersetzung sowohl für Erwachsene als auch für Kinder (in vereinfachter Form) im Internet publiziert werde. Außerdem werden weitere Zusatzprotokolle, wie z.B. Fakultativprotokolle oder Berichte zu den Kinder-/Menschenrechten, veröffentlicht. Zum Teil werden Internetseiten eingerichtet, die kindgerecht über die Kinderrechtskonvention ([www.kinder-ministerium.de](http://www.kinder-ministerium.de)), die Vereinten Nationen und Zusatzprotokolle zur KRK ([www.kinder.diplo.de](http://www.kinder.diplo.de)) informieren sollen. Außer-

dem hat der Bund zusammen mit der Kinderzeitschrift GEOlino zum 20. Jubiläum der KRK ein Zusatzheft herausgebracht, in dem die Kinderrechte für Kinder erklärt werden (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2010, S.25-26). In der Zeit von 2005 bis 2010 wurde ein „Nationaler Aktionsplan für ein kindgerechtes Deutschland“ (NAP) angesetzt. Der Bericht zur Umsetzung des NAPs wird im Internet veröffentlicht (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2010, S.25).

Renate Künast, Jürgen Trittin und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärten in ihrem Antrag am 28.09.2011 an den Bundestag, dass der NAP „zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und zur Stärkung der Kinderrechte in Deutschland beigetragen“ (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 2011, S.2) habe. Dies sei vor allem durch die Mitarbeit von Experten und Nichtregierungsorganisationen möglich gewesen. Sie legen aber auch dar, dass „viele Ziele des Aktionsplan [...] nicht erreicht [wurden] bzw. sie [...] nicht an Gültigkeit verloren [haben]“ (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 2011, S.3). Aus diesem Grund forderten sie die Weiterführung oder Neuauflage des NAPs. Diese Wiederaufnahme des NAPs ist allerdings bisher nicht in Kraft getreten.

Auf Landesebene erfolgte die Bekanntma-

chung der UN-Kinderrechtskonvention laut BMFSFJ durch die Erstellung von weiteren Internetseiten für Kinder, auf denen sie sich über ihre Rechte informieren können. Außerdem werden in den Kommunen zum Teil Kampagnen durchgeführt, die auf die Kinderrechte aufmerksam machen sollen. Durch Bündnisse, Arbeitsgemeinschaften und Öffentlichkeitsarbeit wird in den Kommunen auf die UN-Kinderrechtskonvention hingewiesen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2010, S.26).

Auf der Ebene der Verbände arbeiten Nichtregierungsorganisationen zur Bekanntmachung und Umsetzung der KRK. Die National Coalition gehört zu einem dieser Verbände, sie zählt knapp 120 Mitgliedsorganisationen und setzt sich in Deutschland für die UN-Kinderrechtskonvention ein (National Coalition, 2012b, S.1). Auch von den Verbänden werden Internetseiten für Kinder eingerichtet, um sie über ihre Rechte aufzuklären (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2010, S.26).

### **Unzureichende Vermittlung der UN-Kinderrechtskonvention?**

Laut terre des hommes sind „die bisherigen Anstrengungen [...] weder qualitativ und erst recht nicht quantitativ ausreichend“ (1998, S.219). Sie fordern daher die Be-

rücksichtigung des Art. 42 der UN-Kinderrechtskonvention (terre des hommes, 1998, S.219).

Thomas Krüger, Präsident des Deutschen Kinderhilfswerkes, stellt ähnliche Forderungen: „Zwischen der Zielsetzung der Konvention und ihrer Verwirklichung in Deutschland klafft auch nach 20 Jahren immer noch eine große Lücke. Deshalb müssen Bund, Länder und Kommunen mehr als bisher Kinder in den Mittelpunkt ihrer Politik stellen“ (Deutsches Kinderhilfswerk e.V., o.D.a, S.1). Auch Sabine Skutta und Jörg Maywald, Sprecher der National Coalition, erklären: „In unserem Land stehen Kinderrechte immer noch nicht oben auf der Prioritätenliste und haben keinen Verfassungsrang“ (Deutsches Kinderhilfswerk e.V., o.D.b, S.1). Vertreter der NRO-en und UN-Experten fordern daher eine Aufnahme der Kinderrechte in das deutsche Grundgesetz (ZEIT ONLINE, 2014, S.2). So würden die Kinderrechte auch einen höheren Bekanntheitsgrad erlangen. Skutta und Maywald fordern sogar eine kindgerechte Ausrichtung der Bildungspolitik, Umweltpolitik und des Städtebaus (National Coalition, 2010, S.1). Manfred Liebel ist der Meinung, dass sich die Sicherung der Kinderrechte und der UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Grundgesetz positiv auf das öffentliche Meinungsbild gegenüber den Kinderrech-

ten, der Verwaltungspraxis und der Justiz auswirken würde (Liebel, 2013, S.35). Darüber hinaus erklärt Anne Lütke, Mitglied im Vorstand von UNICEF Deutschland und dem Deutschen Kinderhilfswerk, dass diese Verankerung längst überfällig sei (National Coalition, 2012a, S.1). Auch Hendrik Cremer, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Menschenrechte, vertritt den Standpunkt, dass die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz Kinder als Rechtssubjekte annehmen würde und die rechtliche Position von Kindern kräftigen (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2011, S.5). Den Forderungen entgegnet der dritte und vierte Staatenbericht des BMFSFJ: „Das deutsche Grundgesetz (GG) schützt Kinder und Jugendliche umfassend. Sie sind wie Erwachsene Grundrechtsträger“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2010, S.19). Jörg Maywald betont, dass Kinder und Jugendliche nach Art. 6 GG „als Anhängsel ihrer Eltern behandelt“ werden (2008, S.55). Doch das BMFSFJ erkennt Kindern ihre eigene Menschenwürde und das Recht auf Entfaltung der eigenen Persönlichkeit aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes 1968 (BVerfGE 24, 119, 144) an (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2010, S.19). Das BMFSFJ weist aber auch zugleich die

Forderungen zurück, die Kinderrechte in das Grundgesetz aufzunehmen: „Die Bundesregierung setzt sich für eine Stärkung der Kinderrechte ein. Diese Rechte müssen im Bewusstsein der Erwachsenen stärker verankert werden. Die Bundesregierung will in allen Bereichen, insbesondere bei den Schütz-, Förder- und Partizipationsrechten, kindgerechte Lebensverhältnisse schaffen. Eine Verfassungsänderung ist dazu allerdings nicht notwendig“ (2010, S.19). Wenigstens haben 14 der 16 Bundesländer Kinderrechte in ihre Landesverfassung aufgenommen (Maywald, 2012, S.86). Die Bundesländer, die die Kinderrechte bisher nicht in ihrer Verfassung gesichert haben, sind Hessen und Hamburg (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2010, S.19). „Offenbar ist es bisher weder dem Staat noch den Nichtregierungsorganisationen und Jugendverbänden gelungen, das allgemeine Rechtsbewusstsein im Sinne der Kinderrechte nennenswert zu verändern“ (Liebel, 2013, S.37).

Kinderrechte müssen nicht nur im Bewusstsein der Erwachsenen stärker gesichert werden, sondern auch im Bewusstsein der Kinder. Jedes Kind benötigt das Wissen darüber, welche Rechte es hat, wie diese angewendet werden und wo es sich melden muss, um seine Rechte einzufordern, sobald diese verletzt werden.

#### Erwartete Kompetenzen am Ende des Schuljahrgangs 4

| Erwartete Kompetenzen                                                                                                                                | Kenntnisse und Fertigkeiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Mögliche Aufgaben zur Überprüfung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Die Schülerinnen und Schüler können für sie bedeutsame Aspekte von Demokratie erklären und nutzen.                                                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Mehrheitsregel als demokratisches Entscheidungsverfahren praktizieren, wenn kein Konsens möglich ist</li> <li>demokratische Entscheidungen des Klassenrats u. ä. respektieren, reflektieren und umsetzen</li> <li>wichtige öffentliche Institutionen (z. B. Gemeinde- oder Stadtverwaltung, Feuerwehr, Polizei) und deren Aufgaben sowie Möglichkeiten der Partizipation kennen</li> <li>ausgewählte politische Ämter unseres Staates kennen und in ihrer Funktion beschreiben können</li> <li><b>Kinderrechte kennen</b></li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Sitzung des Klassenrats leiten</li> <li>Podiumsdiskussion mit vorgegebenen Positionen durchführen</li> <li>Fallbeispiele aus der Gemeinde / dem Stadtteil (z. B. Verkehrsberuhigung – Spielstraße; Supermarkt auf der grünen Wiese) erörtern unter Berücksichtigung von Kriterien (z. B. Möglichkeiten der Einflussnahme, Zuständigkeiten, kommunale Einrichtungen)</li> <li>Aktion mit Argumenten vor Ort planen und ggf. durchführen</li> </ul> |
| Die Schülerinnen und Schüler respektieren unterschiedliche Sichtweisen von Menschen in ihrem unmittelbaren Umfeld und gehen mit ihnen angemessen um. | <ul style="list-style-type: none"> <li>Wahrnehmung von (kultureller, sozialer, politischer, physischer, religiöser) Vielfalt in der Gesellschaft</li> <li>Ungleichheiten von Lebensbedingungen reflektieren</li> <li>Rollenverständnis von Mädchen und Junge, Frau und Mann reflektieren</li> <li>sich im Sinne eines Perspektivenwechsels in die Situation eines anderen versetzen können</li> </ul>                                                                                                                                                                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>ausgewählte Lebensumstände von Menschen in einer anderen Lebenssituation darstellen und mit der eigenen vergleichen</li> <li>verschiedene Sichtweisen und Argumentationen in einem Interessenkonflikt unter Gleichaltrigen darlegen</li> <li>Lösungen in einem Interessenkonflikt finden und Handlungsmöglichkeiten aus verschiedenen Perspektiven beurteilen</li> </ul>                                                                          |
| Die Schülerinnen und Schüler kennen grundlegende Formen von Arbeit und haben erste Erklärungsansätze für Auswirkungen von Arbeitslosigkeit.          | <ul style="list-style-type: none"> <li>Formen von Arbeit, verschiedene Berufe, Arbeitsplätze (auch ehrenamtliche) und Arbeitsbedingungen kennen und beschreiben</li> <li>Gründe für die Entstehung und Auswirkungen von Arbeitslosigkeit (z. B. einzelner Mensch, Familie, soziales Umfeld, Region) kennen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>Formen von Arbeit benennen, unterscheiden und nach ausgewählten Kriterien vergleichen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

Abbildung 2: Die Abbildung zeigt einen Ausschnitt aus dem Kerncurriculum der Grundschulen in Niedersachsen. Der rote Kasten verweist auf die Kenntnisse der Kinderrechte als Lernziel (Niedersächsisches Kultusministerium, 2006, S.20).

Gleichzeitig müssen aber auch Erwachsene darauf achten, dass die Kinderrechte der KRK publik gemacht und eingehalten werden. Nach Heinz Hilgers, Präsident des Deutschen Kinderschutzbundes, müssen die Kinderrechte „an jeder Schule, in jeder Kita, in jedem Gericht, aber auch in jeder Kommunalbehörde [...] bekannt sein“ (National Coalition, 2012a, S.1). Maywald erwähnt darüber hinaus auch noch Kirchen, Sport- und Freizeiteinrichtungen. Die Kinderrechte sollten aufgrund des Selbstverständnisses angemessen in die Ordnungen, Konzeptionen und Leitbilder der Institutionen aufgenommen werden (2008, S.69). Allerdings müssen die Kinderrechte nicht nur bekannt sein, sie müssen auch

immer wieder den neu hinzukommenden Kindern bekannt gemacht werden.

Marlene Rupprecht, ehemalige Bundestagsabgeordnete der SPD, kritisierte in einer Plenumsdiskussion zum 20. Jubiläum der KRK, dass „die Bundesländer [aufgrund der föderalen Strukturen] nicht verpflichtet werden [könnten], die Konvention in ihre jeweiligen Lehrpläne aufzunehmen, was zur Folge habe, dass Kinderrechte in Deutschland meist nicht Gegenstand des Unterrichts sind“ (Rupprecht, 2010, S.39).

#### Vermittlung der Kinderrechte in der Schule

Im Kerncurriculum der Grundschulen in Niedersachsen wird die Kenntnis der Kinder-

forsch! 01/ 2015

rechte im Kompetenzbereich Gesellschaft und Politik Ende des 4. Schuljahres verlangt (siehe roter Kasten, in Abbildung 2). In den höheren Jahrgängen werden die Kinderrechte im Kerncurriculum nicht erwähnt.

Liebel (2013) ist der Meinung, dass die Behandlung der Kinderrechte in der Schule aufgrund der Masse der Themen oft zu kurz komme. Zudem hätten Kinder in der Schu-

le kaum Möglichkeiten, um ihre Rechte substanziell auszuüben. Er kritisiert, dass die Kinderrechte in der Lehrerbildung bisher keine ausreichende Funktion hätten (Liebel, 2013, S.37). Maywald teilt diese Ansicht und fordert die Ausbildung und Unterstützung von Eltern und Fachkräften zur Beteiligung der Kinder im Alltag (Maywald, 2008, S.69). Die Institution Schule muss ein Ort werden, an dem Kinder ihre Rechte

#### BEITRAG AUS DEN BUNDESWEITEN ARBEITSTREFFEN

#### Empfehlungen zum Thema „Informationen über Kinderrechte“

- ✦ *Damit Kinder die Kinderrechte kennenlernen, müssten Kinderrechte verbindlich in Lehrplänen als thematischer Schwerpunkt verankert werden. Kinderrechte sollten schon ab der 1. Klasse thematisiert werden und immer wieder in folgenden Klassen aufgegriffen werden, z.B. in der 4., 8. und 10. Klasse. Dabei sollte auf dem, was schon behandelt wurde, aufgebaut und dieses entsprechend vertieft werden.*
- ✦ *Jedes Jahr könnte zu dem Thema klassenübergreifend ein Projekttag durchgeführt werden.*
- ✦ *Wichtig ist, dass Kinderrechte kind- und jugendgerecht vermittelt werden, das heißt, anhand von Beispielen, die das Leben der Kinder berühren. Es sollte anschaulich mittels Bildern und spielerisch vermittelt werden, möglichst in einer offenen Form z.B. Projektlernen, wo es keine Noten gibt – so dass man sich offener und kritischer äußern kann.*
- ✦ *Eine weitere Idee wäre auch eine Kinderrechte-AG an Schulen, die von Schülerinnen initiiert und von Lehrern begleitet werden. Es wäre auch gut, wenn eine Lehrkraft Ansprechpartnerin für das Thema wäre.*
- ✦ *Jugendliche könnten für jüngere Kinder Unterricht zu Kinderrechten geben.*
- ✦ *Wichtig dabei ist, dass Kinder nicht nur über ihre Rechte aufgeklärt werden, sondern man muss ihnen zeigen, wie sie sich helfen können, wenn ihre Rechte verletzt werden (sie müssen wissen, an wen sie sich in der Schule, an ihrem Ort, an welche konkreten Organisationen wenden können, z.B. Nummer gegen Kummer). Im Lernen über Kinderrechte soll auch deutlich werden, dass auch in Deutschland „nicht alles stimmig ist“ und die Kinderrechte nicht nur in anderen Ländern verletzt werden, sondern es auch hier Probleme mit der Umsetzung gibt.*
- ✦ *Insgesamt ist es wichtig, Kinder zu stärken, damit sie sich trauen, von ihren Schwierigkeiten z.B. zu Hause zu sprechen. Dafür braucht es eine vertrauensvolle Atmosphäre in der Schule, Zeit und Raum, um miteinander zu sprechen.*
- ✦ *Für den Unterricht über Kinderrechte bedarf es Fortbildungsangebote für Lehrerinnen, die Verbreitung von Informationen an Lehrer über kind- und jugendgerechtes Material zu dem Thema und mehr Schulbücher, Arbeitshefte etc., in denen das Thema behandelt wird.*

Abbildung 3: Auszug aus dem Kinder- und Jugendreport, in dem Möglichkeiten zur Bekanntmachung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schule aufgezeigt werden (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, 2010, S.57).

forsch! 01/ 2015



Elsa König  
Die UN-Kinderrechtskonvention - in Deutschland unbekannt?

kennen lernen und ausüben können. Der dritte und vierte Staatenbericht sieht Fortbildungsmaßnahmen zur Unterrichtung über Menschenrechte inklusive der Kinderrechte vor. Darin berichtet das BMFSFJ, dass Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für Fachkräfte und LehrerInnen bestehen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2010, S.26-27). Liebel beanstandet allerdings, dass die Fortbildungen meist kostenpflichtig sind und außerhalb der Arbeitszeit veranstaltet werden, sodass es nicht jedem/jeder LehrerIn möglich ist, daran teilzunehmen (Liebel, 2013, S.37).

### **Möglichkeiten zur Stärkung des Bekanntheitsgrades der UN-Kinderrechtskonvention**

480 Kinder und Jugendliche haben sich im Rahmen des Kinder- und Jugendreports Gedanken darüber gemacht, welche Möglichkeiten zur Bekanntmachung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schule infrage kommen. Die Ergebnisse haben sie als Empfehlungen festgehalten.

Maywald verlangt über die Aufklärungsarbeit zur KRK in den Schulen hinaus Monitoringsysteme auf den föderalen Ebenen: Bund, Länder und Gemeinden. Diese sollen die Umsetzung und somit auch die Bekanntmachung der Kinderrechte kontrollieren, um Verbesserungsvorschläge zu

tätigen (Maywald, 2008, S.70).

Lothar Krappmann, Mitglied des UN-Kinderrechtsausschusses 2003-2011, rät, bei der Geburt von Kindern Schreiben zu verteilen, in denen - in der jeweiligen Sprache der Elternteile - über die Kinderrechte informiert wird. Er empfiehlt die Verbreitung der Kinderrechte über den Weltkindertag oder die Jubiläen, an dem die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland ratifiziert wurde. Krappmann ist außerdem der Meinung, dass prominente Personen darauf aufmerksam machen sollten, dass auch in der Bundesrepublik Kinderrechte verletzt werden (National Coalition, 2013, S.30).

### **Zusammenfassung und Ausblick**

Zusammenfassend erscheint es erschreckend, dass die UN-Kinderrechtskonvention heutzutage in Deutschland so wenig bekannt ist. Es zeigt sich, dass es viele verschiedene Maßnahmen gibt, die von der Bundesregierung, der Regierung der Länder und Kommunen sowie von den Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden könnten, um die KRK bekannter zu machen. Diese sollten auch genutzt werden, da bisherige Maßnahmen keinen großen Erfolg zeigten.

Einen wichtigen Lehrauftrag hat dabei die Schule. Bevor ich die UN-Kinderrechtskonvention im Seminar „Forschungs-basiertes Lernen: Wie werden Kinderrechte

Kindern (in der Schule) nahe gebracht?“ gelesen und mich ausführlich mit diesem Essay befasst habe, war ich mir selbst nicht 100%ig darüber im Klaren, was sich hinter der UN-Kinderrechtskonvention verbirgt und welche expliziten Rechte jedes Kind hat. Während meiner Schullaufbahn habe ich das Thema Kinderrechte bedauerlicherweise nie bearbeitet. Daher ist es für mich, als angehende Lehrerin, umso wichtiger, über die Kinderrechte informiert zu sein. Ich für meinen Teil kann sagen, dass ich die UN-Kinderrechtskonvention später auf jeden Fall im Unterricht behandeln möchte. Meiner Meinung nach ist es sehr wichtig, dass jedes Kind über seine Rechte aufgeklärt ist und weiß, wie es reagieren muss, wenn die Umsetzung seiner Rechte gefährdet ist.

Doch nicht nur die Bundesregierung kann etwas bewirken. Nun sind wir gefordert, alle Einwohner der Bundesrepublik Deutschland, informierte Kinder und Jugendliche, Eltern, Großeltern, LehrerInnen, PädagogInnen, Bundestagsabgeordnete und noch viele mehr. Es gilt, die UN-Kinderrechtskonvention bekannter zu machen. Es gilt zu informieren und aufzuklären. Denn jedes Kind hat ein Recht auf seine Rechte!

## Verzeichnis der Abkürzungen

|        |                                                            |
|--------|------------------------------------------------------------|
| BMFSFJ | Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend |
| BRD    | Bundesrepublik Deutschland                                 |
| KRK    | Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen              |
| NAP    | Nationaler Aktionsplan für ein kindgerechtes Deutschland   |
| NRO    | Nichtregierungsorganisation                                |
| UN     | United Nations (dt.: Vereinte Nationen)                    |

## Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (05.2010). Erster Kinder- und Jugendreport zur UN-Berichterstattung über die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. Abgerufen am 28.02.2014: [http://www.kinder-jugendreport.de/documents/UN-KinderJugendreport\\_2010.pdf](http://www.kinder-jugendreport.de/documents/UN-KinderJugendreport_2010.pdf).

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (02.06.2009). Kernbericht der Bundesrepublik Deutschland. Abgerufen am 05.03.2014: [http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/19\\_22\\_CERD\\_Bericht\\_DE\\_Anlage\\_Kernbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/19_22_CERD_Bericht_DE_Anlage_Kernbericht.pdf?__blob=publicationFile).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (05.2007). Übereinkommen über die Rechte des Kindes, UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. Abgerufen am

07.11.2013: <http://www.bdja.org/files/kinderrechtskonvention.pdf>.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (04.2010). Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Abgerufen am 05.03.2014: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/CRC/crc\\_state\\_report\\_germany\\_3\\_4\\_2010\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_state_report_germany_3_4_2010_de.pdf).

Deutsches Institut für Menschenrechte (2011). Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz als Maßnahme zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention? Abgerufen am 05.03.2014: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Stellungnahmen/stellungnahme\\_aufnahme\\_v\\_kinderrechten\\_ins\\_grundgesetz\\_als\\_ma%C3%9Fnahme\\_z\\_umsetzung\\_der\\_un\\_kinderrechtskonvention.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Stellungnahmen/stellungnahme_aufnahme_v_kinderrechten_ins_grundgesetz_als_ma%C3%9Fnahme_z_umsetzung_der_un_kinderrechtskonvention.pdf).

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (17.11.2009). Ergebnisse – Kinderbefragung zum 20. Jahrestag der UN-Kinderrechtskonvention. Abgerufen am 05.03.2014: <http://de.slideshare.net/Kinderhilfswerk/microsoft-power-point-ears-and-eyes-ergebnisprsentation>.

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (o.D.a). Bildungspolitisches Trauerspiel – Nur je-

des 7. Kind kennt die UN-Kinderrechtskonvention! Abgerufen am 05.03.2014: [http://www.dkhw.de/cms/index.php?option=com\\_content&view=article&id=637:bildungspolitisches-trauerspiel-nur-jedes-2-kind-kennt-die-un-kinderrechtskonvention&catid=76:startseite](http://www.dkhw.de/cms/index.php?option=com_content&view=article&id=637:bildungspolitisches-trauerspiel-nur-jedes-2-kind-kennt-die-un-kinderrechtskonvention&catid=76:startseite).

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (o.D.b). UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes erhält Schattenbericht. Abgerufen am 05.03.2014: <https://www.dkhw.de/cms/themen-foerderungen/kinderpolitik-2/aktuelles-kinderpolitik/853-un-ausschuss-fuer-die-rechte-des-kind-es-erhaelt-schattenbericht>.

Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (11.2013). UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Kinder haben Rechte. Abgerufen am 05.03.2014: <http://www.unicef.de/blob/9404/b80b0222556588a905af67e84edf6599/i0079-2013-kinder-haben-rechte-01-pdf-data.pdf>.

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (28.09.2011). Antrag Kinderrechte stärken. Abgerufen am 10.03.2014: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/071/1707187.pdf>.

Liebel, M. (2013). Kinder und Gerechtigkeit, Über Kinderrechte neu nachdenken. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Maywald, J. (2008). Die Umsetzung der Kinderrechte als Leitbild in der Arbeit mit

Kindern und Jugendlichen. In Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.) (2008), Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung (S.48-73). München: Eigenverlag.

Maywald, J. (2012). Kinder haben Rechte! Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

National Coalition (09.12.2010). Kinderrechte kein Thema mehr? Abgerufen am 05.03.2012: [http://www.national-coalition.de/pdf/PM\\_NC\\_NAP2010.pdf](http://www.national-coalition.de/pdf/PM_NC_NAP2010.pdf).

National Coalition (04.04.2012a). Deutschland muss Kinderrechte bekannter machen. Abgerufen am 10.03.2014: [http://www.national-coalition.de/pdf/Pressemitteilung\\_20\\_Jahre\\_KRK.pdf](http://www.national-coalition.de/pdf/Pressemitteilung_20_Jahre_KRK.pdf).

National Coalition (13.09.2012b). National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. Abgerufen am 15.03.2014: <http://www.national-coalition.de/index.php?id1=6>.

National Coalition (2013). Kinderrechte verwirklichen!. Abgerufen am 28.02.2014: [http://www.national-coalition.de/pdf/4\\_11\\_2013/NC\\_Broschuere\\_UN\\_Dialog\\_final\\_web.pdf](http://www.national-coalition.de/pdf/4_11_2013/NC_Broschuere_UN_Dialog_final_web.pdf).

Niedersächsisches Kultusministerium (2006). Kerncurriculum für die Grundschule Schuljahrgänge 1-4 Sachunterricht. Abgerufen am 10.03.2014: [http://db2.nibis.de/1db/cuvo/datei/kc\\_gs\\_sachunterricht\\_nib.pdf](http://db2.nibis.de/1db/cuvo/datei/kc_gs_sachunterricht_nib.pdf).

Rupprecht, M. (2010). Plenumsdiskussion. In S. von Schorlemer & E. Schulte Herbrüggen (Hrsg.) (2010), 1989-2009: 20 Jahre UN-Kinderrechtskonvention (S.39). Frankfurt am Main: Peter Lang.

Terre des hommes (1998). Die Kinderrechte und die UN-Kinderrechtskonvention – Positionen und Forderungen von terre des hommes. In U. Carle & A. Kaiser (Hrsg.) (1998), Rechte der Kinder (S.216-221). Hohengehren: Schneider Verlag.

ZEIT ONLINE (27.01.2014). Regierung verteidigt deutsche Kinderrechte-Politik. Abgerufen am 05.03.2014: <http://www.zeit.de/gesellschaft/2014-01/kinderrechte-deutschland-un>.